

GLOBALURKUNDE

Serien Nr.: F12/23 – 908

Common Code No. 272983615

WKN A3LR6C

ISIN No. XS2729836150

Any United States person (as defined in the United States internal revenue code) who holds this obligation will be subject to limitations under the United States income tax laws including the limitations provided in sections 165(j) and 1287(a) of the Internal Revenue Code.

Volkswagen Financial Services N.V.

(eingetragen unter dem Recht der Niederlande)

Diese Medium Term Note ist garantiert durch
VOLKSWAGEN FINANCIAL SERVICES AKTIENGESELLSCHAFT

im Gegenwert von

SEK 300.000.000

4,283 % SCHULDVERSCHREIBUNGEN RÜCKZAHLBAR

2026

Diese vorläufige Globalurkunde verbrieft die am 8. Dezember 2026 fälligen und mit 4,283% verzinsten Schuldverschreibungen der Volkswagen Financial Services N.V. (die "**Emittentin**") über SEK 300.000.000 (die "**Schuldverschreibungen**") mit einer Stückelung von je SEK 2.000.000. Hierin getroffene Bezugnahmen auf "**Bedingungen**" sind solche, die sich auf die Anleihebedingungen wie sie durch Teil I der beigefügten Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") bestimmt und vervollständigt werden, beziehen. Die Bedingungen sind Teil dieser vorläufigen Globalurkunde. Begriffe, die in den Bedingungen definiert werden, haben die gleiche Bedeutung, wenn sie hier verwandt werden.

Die Emittentin verpflichtet sich, an den Inhaber dieser Urkunde die hinsichtlich der in dieser vorläufigen Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in Übereinstimmung mit den Bedingungen zu zahlen.

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass jede Zahlung von Zinsen in Bezug auf diese vorläufige Globalurkunde in der entsprechenden Spalte in Teil I der Anlage 1 hierzu vermerkt wird.

Bei jeder Rückzahlung in Bezug auf in dieser vorläufigen Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen oder auch nach Rückkauf oder Entwertung von solchen Schuldverschreibungen werden Einzelheiten dieser Rückzahlung oder des Rückkaufs und der Entwertung von oder namens der Emittentin in Anlage 1 vermerkt und der entsprechende Vermerk betreffend Rückzahlung oder des Rückkaufs und Entwertung von oder namens der Emittentin unterschrieben. Nach jeder dieser Rückzahlung oder jedem Rückkauf und Entwertung wird der Gesamtnennbetrag dieser als vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen um den gesamten Nennbetrag der zurückgezahlten oder zurückgekauften und entwerteten Schuldverschreibungen herabgesetzt. Der Gesamtnennbetrag dieser vorläufigen Globalurkunde und der in ihr verbrieften Schuldverschreibungen nach einer solchen vorbezeichneten Rückzahlung oder eines Kaufs und Entwertung entspricht dem zuletzt in die entsprechende Spalte von Teil II oder III der Anlage 1 eingetragenen Gesamtnennbetrag.

Die vorläufige Globalurkunde wird in Übereinstimmung mit § 1 der Bedingungen ausgetauscht. Bei einem solchen Austausch wird diese Globalurkunde bei der Emissionsstelle eingereicht.


Diese vorläufige Globalurkunde unterliegt deutschem Recht.

Diese vorläufige Globalurkunde wird nur mit Bestätigung der Emissionsstelle Citibank, N.A. wirksam.

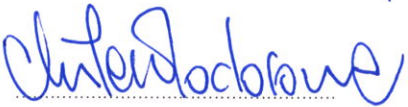
Die Emittentin hat dafür gesorgt, dass diese vorläufige Globalurkunde von zwei vertretungsberechtigten Personen eigenhändig unterschrieben wurde.

Amsterdam, 6. Dezember 2023

Volkswagen Financial Services N.V.



.....



.....

Kontrollunterschrift (ohne Obligo, Gewährleistung oder Rückgriff) durch

Citibank, N.A.

Unterschriftsberechtigter

Deutsche Fassung der Anleihebedingungen

Option I. Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung

§ 1

WÄHRUNG, NENNBETRAG, FORM UND EIGENTUMSRECHT, DEFINITIONEN

- (1) *Währung und Nennbetrag.* Diese Serie der Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der **[maßgebliche Emittentin einfügen]** (die "**Emittentin**") wird in **[Festgelegte Währung einfügen]** (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von **[falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: (vorbehaltlich § 1 Absatz 6)] [Gesamtnennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]**) begeben und ist eingeteilt in **[[Anzahl der Schuldverschreibungen, welche in der Festgelegten Stückelung begeben werden, einfügen]** Schuldverschreibungen im Nennbetrag von **[Festgelegte Stückelung einfügen]]** (die "**Festgelegte Stückelung**").
- (2) *Form und Eigentumsrecht.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"). Die Übertragung des Eigentumsrechts an den Schuldverschreibungen erfolgt nach den Vorschriften des jeweils anwendbaren Rechts. Weder die Emittentin **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen: noch die Garantin,]** noch die Emissionsstelle oder eine der Zahlstellen sind verpflichtet, das Eigentumsrecht desjenigen, der Schuldverschreibungen vorlegt, zu überprüfen.

Bei
Schuldverschreibungen,
die anfänglich durch eine
vorläufige Globalurkunde
verbrieft sind, einfügen:

[(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch.*

- (a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich in einer vorläufigen Globalurkunde (die "**vorläufige Globalurkunde**") **[bei festverzinslichen Schuldverschreibungen, die keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, einfügen: ohne Zinsscheine]** verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird, wie nachstehend bestimmt, gegen Schuldverschreibungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") **[bei festverzinslichen Schuldverschreibungen, die keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, einfügen: ohne Zinsscheine]** verbrieft sind, ausgetauscht. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben und das Recht der Gläubiger, die Ausstellung und Lieferung von Einzelurkunden zu verlangen, wird ausgeschlossen.
- (b) Die vorläufige Globalurkunde wird gegen durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen an dem Austauschtag (der "**Austauschtag**") ausgetauscht, der mindestens 40 Tage nach dem Tag der Begebung der vorläufigen Globalurkunde liegt. Ein solcher Austausch soll nur nach Vorlage einer Bescheinigung durch den jeweiligen Kontoinhaber bei dem Clearingsystem sowie durch das Clearingsystem bei der Emissionsstelle, in der Form von für diese Zwecke bei der Emissionsstelle erhältlichen Formularen, erfolgen. Darin wird bescheinigt, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine US-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Die Bescheinigungen müssen die anwendbaren Durchführungsbestimmungen des U.S. Finanzministeriums (*U.S. Treasury Regulations*) beachten. Zinszahlungen auf durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde eingeht, gilt als Aufforderung,

diese Vorläufige Globalurkunde gemäß dieses Unterabsatzes (b) auszutauschen. Jede Dauerglobalurkunde, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert wird, wird ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (wie in § 6 Absatz 3 definiert) ausgeliefert.]

Bei Schuldverschreibungen, die von Anfang an durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind einfügen:

[(3) *Dauerglobalurkunde.*

Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "Dauerglobalurkunde") **[bei festverzinslichen Schuldverschreibungen, die keine Nullkupon- Schuldverschreibungen sind, einfügen:** ohne Zinsscheine] verbrieft. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben und das Recht der Gläubiger, die Ausstellung und Lieferung von Einzelurkunden zu verlangen, wird ausgeschlossen.]

(4) *Clearing System.*

Die Globalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Namen der ICSDs verwahrt werden, und die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

[Die Schuldverschreibungen werden in Form einer new global note ("**NGN**") ausgegeben und von einem common safekeeper im Namen beider ICSDs verwahrt.]

Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Namen der ICSDs verwahrt werden, und die Globalurkunde eine CGN ist, einfügen:

[Die Schuldverschreibungen werden in Form einer classical global note ("**CGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]

(5) *Unterzeichnung der Schuldverschreibungen.* Die Globalurkunden werden handschriftlich namens der Emittentin durch zwei bevollmächtigte Vertreter der Emittentin unterzeichnet und tragen die Kontrollunterschrift der Emissionsstelle oder ihres Beauftragten.

Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

[(6) *Register der ICSDs.* Der Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind maßgeblicher Nachweis über den Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bescheinigung mit dem Betrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein maßgeblicher Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Gesamtnennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen abgezogen wird.

[falls die vorläufige Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.]]

[(7) *Definitionen.* Für die Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet:

"Clearingsystem" [jeweils] [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Euroclear Bank SA/NV ("Euroclear")][.] [und] [Clearstream Banking, S.A., Luxembourg ("CBL")] [(CBL und Euroclear jeweils ein "ICSD" und zusammen die "ICSDs")][.] [und] [ggf. weitere Clearingsysteme angeben].

"Gläubiger" in Bezug auf die bei einem Clearingsystem oder einem sonstigen zentralen Wertpapierverwahrer hinterlegten Schuldverschreibungen der Inhaber eines proportionalen Miteigentumsanteils oder eines anderen Rechts an den hinterlegten Schuldverschreibungen, und andernfalls der Inhaber einer Schuldverschreibung.

"Zahlstelle" die Emissionsstelle in ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle handelnd durch ihre nachstehend in § 7 bezeichnete Geschäftsstelle, die weitere[n] in § 7 angegebenen Zahlstelle[n] oder jede nach § 7 ernannte Ersatzzahlstelle oder weitere Zahlstelle.

Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf die "Schuldverschreibungen" beziehen sich auf die Schuldverschreibungen dieser Serie und schließen, wenn der Zusammenhang dies erfordert, Globalurkunden ein.

Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf die "Festgelegte Währung" schließen jede durch die geltenden Gesetze des Ursprungslandes der Festgelegten Währung oder durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung oder Vertrag festgelegte nachfolgende Währung ein (eine "Nachfolge-Währung"), vorausgesetzt dass Zahlungen in der ursprünglichen Währung nicht mehr als zulässiges Zahlungsmittel für Zahlungen der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen [bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen, einfügen: bzw. für Zahlungen der Garantin hinsichtlich der Garantie] gelten.

§ 2 STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und ohne Vorzugsrecht und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit gesetzliche Vorschriften nicht etwas anderes vorsehen.

§ 3 ZINSEN

Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen, die keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, einfügen:

[(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.*

[Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen mit einem gleichbleibenden Zinssatz einfügen: Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Gesamtnennbetrages verzinst, und zwar vom [Verzinsungsbeginn einfügen] (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 definiert) (ausschließlich) mit jährlich [Festzinssatz einfügen]%.

[Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen mit verschiedenen angegebenen festen Zinssätzen für bestimmte Zinsperioden (Stufenzins) einfügen: Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Gesamtnennbetrages wie folgt verzinst:

von von in % p.a.
(einschließlich) (ausschließlich)

[Daten einfügen] [Daten einfügen] [Zinssätze einfügen]

Die Zinsen sind nachträglich [jährlich] [halbjährlich] [quartalsweise] [monatlich] am [Festzinstermine] einfügen zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am [ersten

Zinszahlungstag einfügen [sofern der erste Zinszahlungstag nicht der erste Jahrestag des Verzinsungsbeginns ist, einfügen: und beläuft sich auf **Anfänglichen Bruchteilszinsbetrag pro Festgelegte Stückelung einfügen** pro Festgelegte Stückelung.] [sofern der Fälligkeitstag kein Festzinstermi n ist einfügen: Die Zinsen für den Zeitraum vom **den letzten dem Fälligkeitstag vorausgehenden Festzinstermi n einfügen** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) belaufen sich auf **den abschließenden Bruchteilszinsbetrag/die abschließenden Bruchteilszinsbeträge einfügen**.] [Falls Actual/Actual (ICMA) anwendbar ist, einfügen: Die Anzahl der Zinszahlungstage im Kalenderjahr (jeweils ein "Feststellungstermin") beträgt **Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen**.]

- (2) *Auflaufende Zinsen*. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, fallen auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit an bis zur tatsächlichen Rückzahlung Zinsen an, aber nicht länger als bis zum vierzehnten Tag nach der Bekanntmachung durch die Emissionsstelle gemäß § [15], dass ihr die für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt worden sind. Der maßgebliche Zinssatz entspricht dem gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen¹.
- (3) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen*. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).]

Im Falle von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

- [(1) *Keine periodische Zinszahlungen*. Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.
- (2) *Auflaufende Zinsen*. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung Zinsen in Höhe von **Emissionsrendite einfügen** (die "Emissionsrendite") an, aber nicht länger als bis zum vierzehnten Tag nach der Bekanntmachung durch die Emissionsstelle gemäß § [15], dass ihr die für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt worden sind.]

[[[•]]] *Geschäftstagskonvention*. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) ist, so wird der maßgebliche Tag an dem die Zinszahlung stattfindet:

Im Fall der Modified Following Business Day Convention einfügen:

[auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der maßgebliche Tag an dem die Zinszahlung stattfindet auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

Im Fall der Following Business Day Convention einfügen:

[auf den nächstfolgenden Geschäftstag aufgeschoben.]

Im Fall der Preceding Business Day Convention einfügen:

[auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

Wenn der Zinszahlungstag keiner Anpassung nach einer Geschäftstagskonvention unterliegt, einfügen:

[Falls der maßgebliche Tag an dem die Zinszahlung stattfindet wie oben beschrieben **vorgezogen**][**aufgeschoben**] wird, wird der Zinszahlungstag nicht angepasst. Der Gläubiger ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.]

Wenn der Zinszahlungstag einer Anpassung nach einer

[Falls der maßgebliche Tag an dem die Zinszahlung stattfindet wie oben beschrieben **vorgezogen**][**aufgeschoben**] wird, wird der Zinszahlungstag angepasst. Ungeachtet des § 3(1) hat der Gläubiger Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

Geschäftstagskonvention unterliegt, einfügen:

in diesem § 3([●]) geschilderten Regelungen angepasst wird und die Länge des maßgeblichen Zinsberechnungszeitraums (wie nachfolgend definiert) wird auch entsprechend angepasst.][Wenn der Zinszahlungstag einer Anpassung nach der Modifizierten Folgender Geschäftstagskonvention unterliegt, einfügen: Für den Fall jedoch, in dem der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem § 3([●]) auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag angepasst wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum maßgeblichen Tag an dem die Zinszahlung stattfindet, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]

In diesem § ([●]) bezeichnet "**Geschäftstag**" einen Tag, (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem Zahlungen abwickelt[,] [und] [(ii)] **[falls Relevante Finanzzentren anwendbar sind, einfügen:** an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in [London] **[alle Relevanten Finanzzentren einfügen]** abwickeln] [und] [(iii)] **[falls T2 anwendbar ist, einfügen:** an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement System des Eurosystems oder dessen Nachfolger oder Ersatzsystem ("**T2**") offen sind, um Zahlungen abzuwickeln].

[(●)] *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet bezüglich der Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:

[die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365).]

Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

1. Wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Zinszahlungstage, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären; oder
2. wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Zinszahlungstage, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären und (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Zinszahlungstage, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären.

"**Feststellungsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich). **[im Falle eines ersten oder letzten kurzen Zinsberechnungszeitraums einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der maßgeblichen Feststellungsperiode gilt der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn oder Fiktiven Zinszahlungstag einfügen]** als **[Verzinsungsbeginn][Zinszahlungstag].]** **[Im Falle eines ersten oder letzten langen Zinsberechnungszeitraums einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der maßgeblichen Feststellungsperiode gelten **[der] [Fiktiven Verzinsungsbeginn oder Fiktive(n) Zinszahlungstag(e) einfügen]** **[jeweils]** als **[Verzinsungsbeginn][Zinszahlungstag[e]].]**

Im Fall von Actual/365 (Fixed) einfügen:	[die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]
Im Fall von Actual/360 einfügen:	[die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]
Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:	[die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. Noch den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]
Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:	[die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Falle eines am Fälligkeitstag endenden Zinsberechnungszeitraums der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

§ 4 RÜCKZAHLUNG

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[Fälligkeitstag einfügen]** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf die Schuldverschreibungen beträgt **[Rückzahlungsbetrag einfügen]**² pro Festgelegter Stückelung.

§ 5 VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG

- (1) *Vorzeitige Rückzahlung aus Steuergründen.* Falls die Emittentin **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** oder die Garantin] als Folge einer Ergänzung oder Änderung der Steuer- und Abgabengesetze und -vorschriften **[bei von Volkswagen Financial Services N.V. begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** der Niederlande oder **[bei von Volkswagen Financial Services Japan Ltd. begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** Japan oder] **[bei von Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** dem Commonwealth von Australien oder] der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Ergänzung oder Änderung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften, und diese Ergänzung oder Änderung am oder nach dem **[Ausgabebetrag einfügen]** wirksam werden, zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 8 dieser Anleihebedingungen **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** bzw. in der Garantie] definiert) **[bei festverzinslichen Schuldverschreibungen außer Nullkupon- Schuldverschreibungen einfügen:** an dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3(1) definiert)] **[bei Nullkupon- Schuldverschreibungen einfügen:** bei Fälligkeit oder bei Verkauf oder Austausch einer Schuldverschreibung] verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen**

² Der Rückzahlungsbetrag soll mindestens dem Nennbetrag entsprechen.

einfügen: oder der Garantin] zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann, können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gekündigt und zum vorgesehenen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden.

Eine solche Kündigung darf allerdings (i) nicht früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** oder die Garantin] verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen oder solche Abzüge oder Einbehalte in Bezug auf die fälligen Schuldverschreibungen vorzunehmen, und (ii) zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, muss die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen oder zur Vornahme der genannten Abzüge oder Einbehalte noch wirksam sein.

Eine solche Kündigung hat gemäß § [15] zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände (der "Kündigungsgrund") darlegt; des weiteren ist eine Bescheinigung darüber beizufügen, dass es der Emittentin **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** bzw., soweit sich der Kündigungsgrund auf nicht vermeidbare Zahlungen in Bezug auf die Garantie bezieht, der Garantin] nach ihrem Ermessen nicht möglich ist, durch die Ergreifung angemessener, ihr zur Verfügung stehender Maßnahmen das Eintreten oder das Fortbestehen des Kündigungsgrundes zu vermeiden.

Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlen, einfügen:

[[2)] Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, alle Schuldverschreibungen oder einen Teil derselben am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) oder jederzeit danach bis zum jeweils nachfolgenden Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) zum/zu den jeweiligen Wahl- Rückzahlungsbetrag bzw. -beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum jeweiligen Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. **[bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen:** Eine solche Rückzahlung muss in Höhe eines Nennbetrages von [mindestens **[Mindestrückzahlungsbetrag einfügen]]** **[erhöhten Rückzahlungsbetrag einfügen]** erfolgen].]

Wahl-Rückzahlungstag(e)
(Call)

Wahl-Rückzahlungsbetrag/-
beträge (Call)

**[Wahl-Rückzahlungstag(e)
einfügen]**

**[Wahl-Rückzahlungsbeträge
einfügen]**

[_____]
[_____]

[_____]
[_____]

[falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen: Der Emittentin steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung bereits der Gläubiger in Ausübung seines Wahlrechts nach § 5 Absatz [(4)] verlangt hat.]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § [15] bekannt zu geben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die Serie von Schuldverschreibungen, die Gegenstand der Rückzahlung ist;

(ii) dem Produkt aus der Emissionsrendite (wie in § 3 definiert) (jährlich kapitalisiert) und dem Referenzpreis ab **[Ausgabetag einfügen]** (einschließlich) bis zu dem vorgesehenen Rückzahlungstag (ausschließlich) oder (je nachdem) dem Termin, an dem die Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden.

Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht vollen Jahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Falle des nicht vollständigen Jahres (der "**Zinsberechnungszeitraum**") auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie vorstehend in § 3 definiert) zu erfolgen.

- (c) Falls die Emittentin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit nicht zahlt, wird der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung, wie vorstehend beschrieben, berechnet, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezugnahmen in Unterabsatz (b)(ii) auf den für die Rückzahlung vorgesehenen Rückzahlungstag oder den Tag, an dem diese Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden, durch den früheren der nachstehenden Zeitpunkte ersetzt werden: (i) der Tag, an dem die Zahlung gegen ordnungsgemäße Vorlage und Einreichung der betreffenden Schuldverschreibung (sofern erforderlich) erfolgt, und (ii) der vierzehnte Tag, nachdem die Emissionsstelle gemäß § [15] mitgeteilt hat, dass ihr die für die Rückzahlung erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt wurden.]

§ 6 ZAHLUNGEN

- (1) [(a)] *Zahlung auf Kapital.*

Zahlungen auf Kapital in Bezug auf Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems gegen Vorlage und Einreichung der Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer der Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten.

Im Falle von festverzinslichen Schuldverschreibungen, die keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, einfügen:

[(b)] *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift für die betreffenden Kontoinhaber des Clearingsystems. Zinszahlungen erfolgen nur außerhalb der Vereinigten Staaten.

[im Falle von auf eine vorläufige Globalurkunde zahlbare Zinsen einfügen: Die Zahlung von Zinsen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift für die betreffenden Kontoinhaber des Clearingsystems nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 (3) (b).]

- (2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung.
- (3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des **[im Fall von Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, einfügen:** § 1 (3) und des] Absatzes (1) dieses § 6 bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, die U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und die Northern Mariana Islands).
- (4) *Befreiung.* Die Emittentin **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** bzw. die Garantin] wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

- (5) *Kein Verzug.* Soweit rechtlich zulässig, gerät die Emittentin **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** bzw. die Garantin] mit ihrer Zahlungsverpflichtung solange nicht in Verzug, wie die Zahlung an das Clearingsystem aus Gründen, die von der Emittentin **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** bzw. der Garantin] nicht zu vertreten sind, nicht geleistet wird und die Emittentin **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** bzw. die Garantin] die Zahlung an das Clearingsystem nicht mit zumutbaren Maßnahmen bewirken kann. In diesem Fall ist eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach § 9 Absatz 1 (a) insoweit nicht möglich und Verzugszinsen fallen nicht an. Die Zahlung ist unverzüglich nach Wegfall des Zahlungshindernisses zu bewirken. Zur Klarstellung: Die Emittentin **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** bzw. die Garantin] ist in keinem Fall verpflichtet, direkt an einen Gläubiger zu zahlen.
- (6) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, so ist der Gläubiger erst an dem nächstfolgenden Zahltag berechtigt, die Zahlung an diesem Ort zu verlangen und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Ausgleichszahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem Zahlungen abwickelt[,] [und] [(ii)] **[falls Relevante Finanzzentren anwendbar sind, einfügen:** an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in [London] **[alle Relevanten Finanzzentren einfügen]** abwickeln] [und] [(iii)] **[falls T2 anwendbar ist, einfügen:** an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement System des Eurosystems oder dessen Nachfolger oder Ersatzsystem ("**T2**") offen sind, um Zahlungen abzuwickeln].

Im Falle von Türkischen Lira als die Festgelegte Währung, einfügen:

- [(7) *Zahlung des Gegenwerts in U.S.-Dollar.* Für den Fall, dass die Emittentin ungeachtet des Vorstehenden aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage ist, unter den Schuldverschreibungen fällige Kapitalbeträge oder Zinsen (ganz oder teilweise) in Türkischen Lira zu zahlen, wird die Emittentin nach Versendung einer unwiderruflichen Mitteilung frühestens 30 Kalendertage und spätestens fünf Kalendertage vor dem Tag, an dem die Zahlung an die Gläubiger fällig wird, eine solche Zahlung am Fälligkeitstag (ganz oder teilweise) in U.S.-Dollar zum Gegenwert in U.S.-Dollar des auf Türkische Lira lautenden Betrags tätigen. Sofern die Emittentin Zahlungen von Kapital oder Zinsen teilweise in Türkischen Lira und teilweise in U.S.-Dollar zu tätigen hat, wird sie die Zahlungen an jeden Gläubiger soweit wie möglich im gleichen anteiligen Verhältnis zwischen Türkischen Lira und U.S.-Dollar gemäß den jeweils geltenden Vorschriften des Clearingsystems tätigen.

Für die Zwecke dieser Bedingungen steht der Begriff "**Gegenwert in U.S.-Dollar**" für den auf der Grundlage des an dem betreffenden Kassakurs-Bestimmungstag geltenden Kassakurses in U.S.-Dollar konvertierten Betrag in Türkische Lira.

"**Berechnungsstelle**" bedeutet die [Emissionsstelle in ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle handelnd durch ihre nachstehend in § 7 bezeichnete Geschäftsstelle][die in § 7 angegebene Berechnungsstelle] oder jede nach § 7 ernannte Ersatzberechnungsstelle oder weitere Berechnungsstelle.

"**Geschäftstag zu Bestimmungszwecken**" bedeutet ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Geschäftsbanken in London, New York City, T2 und Istanbul für den üblichen Geschäftsbetrieb (einschließlich Devisengeschäfte) geöffnet sind.

"Kassakurs-Bestimmungstag" bedeutet ein Tag, der drei Geschäftstage zu Bestimmungszwecken vor dem Tag liegt, an dem Zahlungen des betreffenden Betrags gemäß diesen Anleihebedingungen fällig sind;

"Kassakurs" (*Spot Rate*) bedeutet der Türkische Lira (TRY) / U.S.-Dollar Wechselkurs (USD) (ausgedrückt in einem Betrag in TRY pro einer Einheit USD), welchen die Berechnungsstelle unter Heranziehung der Reuters Bildschirmseite **"Europe Spots"** (RIC:EFX=) (oder der jeweiligen Nachfolge- oder Ersetzungsanbieter bzw. Nachfolge- oder Ersetzungsseite) um ca. 11.00 Uhr (Istanbuler Zeit) am Kassakurs-Bestimmungstag bestimmt.

Sofern ein solcher Kurs nicht verfügbar ist, wird die Berechnungsstelle den Kassakurs um ca. 11 Uhr (Istanbuler Zeit) anhand des Kassakurs-Bestimmungstag am aktuellsten verfügbaren offiziellen TRY / USD Wechselkurs unter Heranziehung dieser Bildschirmseite bestimmen.

Sämtliche Mitteilungen, Stellungnahmen, Bestimmungen, Bescheinigungen, Berechnungen, Quotierungen oder Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmungen dieses Absatzes gemacht oder getroffen werden, sind (sofern kein Vorsatz, keine Arglist und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die beauftragten Stellen sowie für alle Gläubiger bindend.]

- ([8]) *Bezugnahmen auf Zahlungen von Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, folgende Beträge beinhalten: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; **[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen, einfügen:** den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Schuldverschreibungen;] **[falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:** den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Put) der Schuldverschreibungen;] **[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag;] und jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbare Beträge.

Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinszahlungen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 8 zahlbaren Zusätzlichen Beträge einschließen.

- ([9]) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapital- oder Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Falls und soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die entsprechenden Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 7

DIE EMISSIONSSTELLE[,] [UND] DIE ZAHLSTELLE[N] [UND DIE BERECHNUNGSSTELLE]

- (1) *Ernennung; Bezeichnete Geschäftsstellen.* Die anfängliche Emissionsstelle [,] [und] die anfänglichen Zahlstelle[n] [und die Berechnungsstelle] und deren bezeichnete Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle und Hauptzahlstelle: Citibank, N.A.
Citigroup Centre
Canary Wharf
London E14 5LB
Vereinigtes Königreich

Zahlstelle[n]: [Citibank Europe plc, Germany Branch
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland]

[weitere Zahlstellen und deren
bezeichnete Geschäftsstellen
einfügen]

Falls die Emissionsstelle
als Berechnungsstelle
handelt, einfügen:

[Die Emissionsstelle handelt auch als Berechnungsstelle.]

Falls die Emissionsstelle
nicht als
Berechnungsstelle
handelt, einfügen:

[Berechnungsstelle: [Name und Geschäftsstelle
einfügen]]

Die Emissionsstelle[,] [und] die Zahlstelle[n] [und die Berechnungsstelle]
behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweiligen bezeichneten
Geschäftsstellen durch andere bezeichnete Geschäftsstellen in derselben
Stadt zu ersetzen:

- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das
Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle
[oder einer Berechnungsstelle] zu ändern oder zu beenden und eine andere
Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen [oder eine andere
Berechnungsstelle] zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch zu jedem
Zeitpunkt (i) eine Emissionsstelle unterhalten [,] [und] (ii) zusätzlich zu der
Emissionsstelle eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in
einer kontinentaleuropäischen Stadt, **[für an einer Börse notierte
Schuldverschreibungen und soweit die Börsenregeln der betreffenden
Börse es erfordern, einfügen: [,] [und] (iii) solange die
Schuldverschreibungen an der [Name der Börse einfügen] notiert sind,
eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter
Geschäftsstelle in [Ort der Börse einfügen] und/oder an einem anderen von
einer anderen Börse hierfür vorgeschriebenen Ort] [falls die Festgelegte
Währung U.S. Dollar ist einfügen: und [(iv)], falls Zahlungen bei den oder
durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten
Staaten (wie in § 6 (3) definiert) aufgrund der Einführung von
Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der
vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in
US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine
Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City] [falls die
Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem
vorgeschriebenen Ort haben muss einfügen: [,] [und] [(v)] eine
Berechnungsstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [vorgeschriebenen
Ort einfügen]]** unterhalten.

Jede Änderung, Abberufung, Bestellung oder jeder sonstige Wechsel wird
nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort
wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § [15] vorab unter
Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen
informiert wurden.

- (3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle[,] [und] die Zahlstelle[n] [und
die Berechnungsstelle] handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin
und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und
es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den
Gläubigern begründet.

§ 8 BESTEUERUNG

Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind
ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder
zukünftigen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu leisten, die von oder
in **[bei von Volkswagen Financial Services N.V. begebenen
Schuldverschreibungen einfügen: den Niederlanden oder] [bei von
Volkswagen Financial Services Japan Ltd. begebenen
Schuldverschreibungen einfügen: Japan oder] [bei von Volkswagen
Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen
einfügen: dem Commonwealth von Australien oder] der Bundesrepublik
Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer**

politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in [den Niederlanden oder] [Japan oder] [dem Commonwealth von Australien oder] der Bundesrepublik Deutschland oder den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer politisch untergeordneten Einheit ("**Quellensteuern**") auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin, außer in den nachstehend aufgeführten Ausnahmefällen, diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern auf die Schuldverschreibungen zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug zahlbar wären. Die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht allerdings nicht im Hinblick auf Steuern, Abgaben oder amtliche Gebühren, die:

- (1) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (2) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind (oder auf Grund einer Änderung der Anwendung oder offiziellen Auslegung eines Gesetzes oder einer Vorschrift), welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § [15] wirksam wird; oder
- (3) von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug hätte leisten können; oder
- (4) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zu **[bei von Volkswagen Financial Services N.V. begebenen Schuldverschreibungen einfügen: den Niederlanden oder] [bei von Volkswagen Financial Services Japan Ltd. begebenen Schuldverschreibungen einfügen: Japan oder] [bei von Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen: dem Commonwealth von Australien oder] der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind und nicht allein aufgrund der Tatsache, dass Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen [bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen: oder aus der Garantie (wie in § 10 definiert)] aus [bei von Volkswagen Financial Services N.V. begebenen Schuldverschreibungen einfügen: den Niederlanden oder aus] [bei von Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen: dem Commonwealth von Australien oder aus] der Bundesrepublik Deutschland stammen oder steuerlich so behandelt werden, oder dort besichert sind; oder**
- (5) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der **[im Falle von Schuldverschreibungen, die von Volkswagen Financial Services N.V. begeben werden, einfügen: die Niederlande oder] [im Falle von Schuldverschreibungen, die von Volkswagen Financial Services Japan Ltd. begebenen Schuldverschreibungen, einfügen: Japan oder] [bei von Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen: dem Commonwealth von Australien oder] die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind, oder (iv) der Abschnitte 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Codes von 1986, in seiner jeweils gültigen Fassung, und gegenwärtigen oder zukünftigen Regelungen oder seiner offiziellen Auslegungen oder Verträgen unter ihm (einschließlich, ohne Beschränkung, einer jeden zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion oder gemäß jeder Vereinbarung, gesetzlichen**

Regelung, Verordnung oder anderen offiziellen Verlautbarungen zur Umsetzung solcher zwischenstaatlicher Vereinbarungen) ("**FATCA**"); oder

- (6) nicht zu entrichten wären, wenn die Schuldverschreibungen bei einem Kreditinstitut verwahrt und die Zahlungen von diesem eingezogen worden wären[.];oder]

Im Falle von Schuldverschreibungen, die von VWFSJ begeben werden, einfügen:

- [(7) in Bezug auf eine Zahlung hinsichtlich durch die VWFSJ begebene Schuldverschreibungen zahlbar sind, bei der der auf die Schuldverschreibung zahlbare Zinsbetrag unter Einbeziehung bestimmter Indikatoren (gemäß der ministeriellen Verordnung zu Artikel 6 Absatz 4 des japanischen Gesetzes über besondere Besteuerungsmaßnahmen (*Special Taxation Measures Law of Japan*) (das "**Japanische Gesetz über besondere Besteuerungsmaßnahmen**")) in Bezug auf VWFSJ oder auf Personen oder Unternehmen, die in einer besonderen Beziehung zur VWFSJ stehen, entsprechend Artikel 6 Absatz 4 des Japanischen Gesetzes über besondere Besteuerungsmaßnahmen (eine "**Person mit besonderer Beziehung zur VWFSJ**"), berechnet wird, es sei denn, der Zinsempfänger ist ein japanisches anerkanntes Finanzinstitut (*designated financial institution*) gemäß Artikel 6 Absatz 11 des Japanischen Gesetzes über besondere Besteuerungsmaßnahmen, das die Anforderungen jenes Absatzes erfüllt hat; oder

- (8) gemäß dem Japanischen Gesetz über besondere Besteuerungsmaßnahmen in Bezug auf eine Zahlung hinsichtlich von der VWFSJ begebenen Schuldverschreibungen abgezogen oder einbehalten werden. Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen, die an eine Person mit Wohnsitz in Japan, an eine japanische Gesellschaft (mit Ausnahme (i) eines japanischen anerkannten Finanzinstituts (*designated financial institution*) gemäß Artikel 6 Absatz 11 des Gesetzes über besondere Besteuerungsmaßnahmen, das die Anforderungen jenes Absatzes erfüllt hat und (ii) an eine Kapitalgesellschaft, ein Finanzinstitut oder ein Finanzdienstleistungsunternehmen in Japan gemäß Artikel 3-3 Absatz 6 des Japanischen Gesetzes über besondere Besteuerungsmaßnahmen, welches die Zinszahlungen durch ihren Zahlungsdienstleisters (*payment handling agent*) erhält und die Voraussetzungen für Steuerausnahmen (*tax exemption*) jenes Absatzes erfüllt) erfolgen sollen oder an eine Person, die keinen Wohnsitz in Japan hat, bzw. eine nicht-japanische Gesellschaft, die in beiden Fällen eine Person mit besonderer Beziehung zur VWFSJ ist, werden abzüglich der japanischen Einkommensteuer in Höhe von 15 Prozent (für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2037 15,315 Prozent) erfolgen.]

Im Falle von Schuldverschreibungen, die von Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begeben werden, einfügen:

- [(7) aufgrund der Tatsache zahlbar sind, dass der Gläubiger eine Person ist, die den Abzug oder Einbehalt rechtmäßigerweise dadurch vermeiden könnte (aber nicht vermieden hat), dass er Vorschriften beachtet oder dafür sorgt, dass ein Dritter allen gesetzlichen Voraussetzungen nachkommt oder dadurch, dass er eine Nichtansässigkeitserklärung oder einen ähnlichen Antrag auf Steuerbefreiung gegenüber einer Steuerbehörde am Zahlort abgibt, an dem die jeweilige Schuldverschreibung zur Zahlung vorgelegt wird, oder dafür sorgt, dass ein Dritter dieses unternimmt; oder

- (8) aufgrund der Tatsache zahlbar sind, dass der Gläubiger (oder eine Person, die den Gläubiger vertritt) es versäumt eine Australian Business Number, eine Australian Tax File Number oder Angaben zu einer etwaigen Freistellung von diesen Vorschriften zu liefern; oder

- (9) aufgrund der Tatsache zahlbar sind, dass der Australian Commissioner of Taxation eine Bekanntmachung gemäß § 255 des Australischen Income Tax Assessment Act 1936 oder § 260-5 des Anhang 1 des Australischen Tax Administration Act 1953 veröffentlicht; oder

- (10) aufgrund der Tatsache zahlbar sind, dass der Gläubiger, oder eine Person die ein Interesse an den Schuldverschreibungen hat, ein Offshore Associate der Emittentin ist, aber nicht in der Eigenschaft als Clearingstelle, Zahlstelle, Verwahrstelle, Fondsmanager oder zuständige Stelle eines registrierten Systems im Sinne des australischen Corporations Act 2001 handelt. "**Offshore Associate**" meint einen Associate der Emittentin (wie in § 128F

(9) des Australischen Income Tax Assessment Act 1936 definiert), der entweder:

- (a) nicht in Australien ansässig ist, der die Schuldverschreibungen nicht im Zusammenhang mit der Ausübung einer Geschäftstätigkeit an einer Betriebsstätte oder durch eine Betriebsstätte in Australien erwirbt oder ein Interesse an den Schuldverschreibungen hat, oder
- (b) in Australien ansässig ist, der die Schuldverschreibungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Geschäftstätigkeit an einer Betriebsstätte oder durch eine Betriebsstätte außerhalb von Australien erwirbt oder ein Interesse an den Schuldverschreibungen hat.]

Im Falle von Schuldverschreibungen, die von Volkswagen Financial Services N.V. begeben werden, einfügen:

[(7) aufgrund des Niederländischen Quellensteuergesetzes 2021 (*Wet bronbelasting 2021*) zahlbar sind.]

§ 9

KÜNDIGUNGSRECHT

- (1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 Absatz [4] beschrieben) zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis zum Tag der Rückzahlung zu verlangen, falls:
 - (a) bezüglich der Schuldverschreibungen zahlbare Beträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag gezahlt wurden; oder
 - (b) die Emittentin die Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** oder die Garantin die Erfüllung einer Verpflichtung aus der in der Garantie enthaltenen Verpflichtungserklärung (wie in § 10 definiert)] unterlässt und die Unterlassung, sofern diese nicht geheilt wurde, länger als 90 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
 - (c) die Emittentin **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** oder die Garantin] ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt; oder
 - (d) ein Gericht ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren gegen die Emittentin **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** oder die Garantin] eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder die Emittentin **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** oder die Garantin] ein solches Verfahren beantragt oder einleitet **[bei von Volkswagen Financial Services N.V. begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** oder die Emittentin ein "*Surseance van Betaling*" (im Sinne der Konkursgesetze der Niederlande ("*Faillissementswet*") beantragt]; oder
 - (e) die Emittentin **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** oder die Garantin] in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer

Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** bzw. die Garantin] im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist[.] [; oder]

[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:

- (f) die Garantie erlischt.]
- (2) *Erlöschen.* Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (3) *Mitteilung.* Eine Benachrichtigung einschließlich einer Kündigung hat nach diesem § 9 in Textform (z.B. eMail oder Fax) oder schriftlich in deutscher oder englischer Sprache an die festgelegte Niederlassung der Emissionsstelle zu erfolgen; darin ist der Kapitalbetrag der betreffenden Schuldverschreibungen anzugeben und ein den Anforderungen der Emissionsstelle genügender Nachweis über das Eigentum an den Schuldverschreibungen beizufügen.

§ 10

NEGATIVVERPFLICHTUNG DER EMITTENTIN [, GARANTIE UND VERPFLICHTUNG DER GARANTIN]

- (1) *Negativverpflichtung.* Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Emissionsstelle zur Verfügung gestellt worden sind, für andere Schuldverschreibungen oder Anleihen, einschließlich einer dafür übernommenen Garantie oder Gewährleistung, keine Sicherheiten an ihrem Vermögen zu bestellen, ohne gleichzeitig und im gleichen Rang die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen an solchen Sicherheiten teilnehmen zu lassen. Zur Vermeidung etwaiger Zweifel, die Verpflichtung in diesem § 10 gilt nicht in Bezug auf Sicherheiten, die in Zusammenhang mit von Tochtergesellschaften der Volkswagen Financial Services AG begebenen *asset-backed-securities* (strukturierte Wertpapiere, die mit Vermögenswerten besichert sind) gestellt werden oder für *asset-backed-securities*, die von einer Zweckgesellschaft begeben werden oder für Sukuk/Islamic banking Transaktionen, bei denen die Emittentin die ursprüngliche Inhaberin der zugrunde liegenden Vermögenswerte ist.

[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) *Garantie.* Volkswagen Financial Services Aktiengesellschaft (die "**Garantin**") hat die unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße Zahlung der Beträge, die Kapital und Zinsen der Schuldverschreibungen entsprechen, übernommen. Darüber hinaus hat sich die Garantin in dieser Garantie verpflichtet (die "**Verpflichtungserklärung**"), solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zum Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, für andere Anleiheemissionen, einschließlich dafür übernommener Garantien oder Gewährleistungen, keine Sicherheiten an ihrem Vermögen zu bestellen, ohne gleichzeitig und im gleichen Rang die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen an solchen Sicherheiten teilnehmen zu lassen. Zur Vermeidung etwaiger Zweifel, die Verpflichtungserklärung in diesem § 10 gilt nicht in Bezug auf Sicherheiten, die in Zusammenhang mit von einer Tochtergesellschaft der Garantin begebenen *asset-backed-securities* (strukturierte Wertpapiere, die mit Vermögenswerten besichert sind) gestellt werden oder für *asset-backed-securities*, die von einer Zweckgesellschaft begeben werden, bei denen eine Tochtergesellschaft der Garantin die ursprüngliche Inhaberin der zugrunde liegenden Vermögenswerte ist.

Die Garantie stellt einen Vertrag zu Gunsten eines jeden Gläubigers als begünstigtem Dritten gemäß § 328 Absatz (1) BGB dar, welcher das Recht eines jeden Gläubigers begründet, Erfüllung aus der Garantie unmittelbar von der Garantin zu verlangen und die Garantie unmittelbar gegenüber der Garantin durchzusetzen. Kopien der Garantie können kostenlos am Sitz der Garantin und bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle gemäß § 7 bezogen werden.

"**Anleiheemission**" ist eine Emission von Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse, im Freiverkehr oder an einem anderen Wertpapiermarkt notiert, eingeführt oder gehandelt werden bzw. notiert, eingeführt oder gehandelt werden sollen oder können.

§ 11 ERSETZUNG DER EMITTENTIN

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger, **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** entweder die Garantin oder] eine andere Gesellschaft, deren stimmberechtigte Aktien oder andere Anteilsrechte direkt oder indirekt zu mehr als 90% von **[bei von Volkswagen Financial Services Aktiengesellschaft begebenen Schuldverschreibungen einfügen: ihr] [bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** der Garantin] gehalten werden, als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen an ihre Stelle zu setzen (die "**Nachfolgeschuldnerin**"), sofern die Nachfolgeschuldnerin in der Lage ist, alle Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle zu erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen an die Emissionsstelle zu transferieren. Eine solche Ersetzung ist gemäß § [15] zu veröffentlichen.

Die Emittentin garantiert unwiderruflich und unbedingte gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen, die den Bedingungen des Musters der nicht nachrangigen Garantie der Emittentin hinsichtlich der nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, das im Agency Agreement enthalten ist, entsprechen.

- (2) *Bezugnahmen auf die Emittentin.* Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Nachfolgeschuldnerin bezogen und jede Nennung des Landes, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als auf das Land bezogen, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz hat.
- (3) *Negativklärung.* **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** Sofern die Garantin die Nachfolgeschuldnerin wird, findet § 10 Absatz 2 keine Anwendung mehr, die Verpflichtungserklärung der Garantin bleibt jedoch für diese bindend. **][bei von Volkswagen Financial Services Aktiengesellschaft begebenen Schuldverschreibungen einfügen:** Wird die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Emittentin ersetzt, so bleibt ihre in ihrer Eigenschaft als Emittentin gemäß § 10 Absatz 1 erteilte Negativklärung für sie bindend.]

Im Fall von
Schuldverschreibungen,
die Beschlüsse der
Gläubiger vorsehen,
einfügen

[§ [12]
BESCHLÜSSE DER GLÄUBIGER; GEMEINSAMER VERTRETER

- [(1) *Änderungen der Anleihebedingungen durch Beschluss der Gläubiger.* Diese Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Gläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen

(Schuldverschreibungsgesetz – "**SchVG**") in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Gläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen zustimmen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Gläubiger verbindlich.

(2) *Mehrheitserfordernisse.* Vorbehaltlich der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, entscheiden die Gläubiger mit den in § 5 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 SchVG genannten Mehrheiten.

(3) *Verfahren.* Beschlüsse der Gläubiger werden im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG getroffen. Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können in Textform (z.B. eMail oder Fax) oder schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Gläubigern bekannt gegeben.

(4) *Teilnahmeberechtigung.* Gläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis ihrer Depotbank, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind, und (c) bestätigt, dass die Depotbank (wie in § [16][(4)][(5)] definiert) gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und die Vorlage eines Sperrvermerks ihrer Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(5) *Gemeinsamer Vertreter.*

Falls kein Gemeinsamer Vertreter in den Anleihebedingungen bestellt wird und die Gläubiger einen Gemeinsamen Vertreter durch Mehrheitsbeschluss bestellen können, einfügen:

Im Fall der Bestellung des Gemeinsamen Vertreters in den Anleihebedingungen, einfügen

Gegebenenfalls weitere Aufgaben und Befugnisse sowie Bestimmung zur Haftung des Gemeinsamen Vertreters einfügen:

[Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Ausübung von Rechten der Gläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit im Sinne des § 5 Abs. 4 Satz 2 SchVG, wenn er ermächtigt wird, Änderungen wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, deren Beschluss einer qualifizierten Mehrheit erfordern, zuzustimmen.]

[[Name, Adresse, Kontaktdaten einfügen]

wird hiermit zum gemeinsamen Vertreter der Gläubiger gemäß §§ 7 und 8 SchVG ernannt.]

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden.

[Zusätzlich, hat der gemeinsame Vertreter die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

[Aufgaben und Befugnisse einfügen].]

[Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das [Zehnfache][höheren Wert einfügen] seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.]

- (6) *Bekanntmachungen.* Bekanntmachungen betreffend diesen § 12(1) bis (5) erfolgen gemäß den §§ 5ff. SchVG sowie nach § [15] dieser Anleihebedingungen.]

§ [13] VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt, und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die während der Vorlegungsfrist vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre beginnend ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

§ [14] BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Ausgabetermins, des anfänglichen Zinszahlungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach ihrer Wahl von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei einer Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen werden unverzüglich entwertet und dürfen nicht wiedergegeben oder weiterverkauft werden.

§ [15] MITTEILUNGEN

Im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, einfügen:

- [(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind **[falls Deutschland der Herkunftsstaat ist, einfügen: im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.]****[falls die Veröffentlichung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zusätzlich in einer von den Börsen in Luxemburg akzeptierten Zeitung vorzunehmen ist, einfügen: ,** soweit gesetzlich gefordert, in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung im Großherzogtum Luxemburg zu veröffentlichen. Diese Zeitung[en] **[ist][sind] voraussichtlich [das Tageblatt] [Luxemburger Wort] [andere Zeitung mit allgemeiner Verbreitung einfügen].]** Jede derartige Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

Sofern eine Mitteilung durch elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse möglich ist, einfügen:

- [[2] *Elektronische Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen erfolgen **[zusätzlich]** durch elektronische Publikation auf der Website der **[Luxemburger Börse] [betreffende Börse einfügen]** (**[www.luxse.com]**, **[Internetadresse einfügen]**). Jede derartige Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

- [(3) *Mitteilungen an das Clearingsystem.*

Im Fall von Schuldverschreibungen, die nicht börsennotiert sind, einfügen:

[Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.]

Im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, einfügen:

[Soweit dies die Regeln der **[maßgebliche Börse einfügen]** zulassen, kann die Emittentin eine Veröffentlichung nach Absatz [2] durch eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen oder diese Mitteilung zusätzlich zur Veröffentlichung nach Absatz [2] vornehmen; jede

derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.]

- [(4)] *Form der Mitteilung.* Mitteilungen, die von einem Gläubiger gemacht werden, müssen in Textform (z.B. eMail oder Fax) oder schriftlich erfolgen und zusammen mit der oder den betreffenden Schuldverschreibung(en) an die Emissionsstelle geleitet werden. Solange Schuldverschreibungen durch eine Globalurkunde verbrieft sind, kann eine solche Mitteilung von einem Gläubiger an die Emissionsstelle über das Clearingsystem in der von der Emissionsstelle und dem Clearingsystem dafür vorgesehenen Weise erfolgen.

§ [16]

ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht. In Bezug auf die Rechte und Pflichten der **[bei von Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. oder von Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited begebenen Schuldverschreibungen einfügen: Garantin,]** [und der] Zahlstellen ist vereinbart worden, dass ebenfalls deutsches Recht anzuwenden ist.
- (2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) *Gerichtsbarkeit.* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Die Gläubiger können ihre Ansprüche jedoch auch vor Gerichten in jedem anderen Land, in dem Vermögen der Emittentin belegen ist, geltend machen. Die deutschen Gerichte sind zuständig für die Kraftloserklärung abhandeln gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

Bei von Volkswagen
Financial Services N.V.,
Volkswagen Financial
Services Japan Ltd. oder
Volkswagen Financial
Services Australia Pty
Limited begebenen
Schuldverschreibungen
einfügen:

- [(4)] *Ernennung von Zustellungsbevollmächtigten.* Für etwaige Rechtsstreitigkeiten oder sonstige Verfahren vor deutschen Gerichten, bestellt die Emittentin Volkswagen Financial Services Aktiengesellschaft, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig, Bundesrepublik Deutschland, zu ihrem Zustellungsbevollmächtigten.]

- [(5)] *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen, der die Schuldverschreibungen über ein Clearingsystem hält, kann in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus den Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf folgender Grundlage wahrnehmen: (i) Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der betreffenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder der Verwahrbank des Clearingsystems bescheinigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der Globalurkunde erforderlich wäre. "**Depotbank**" im Sinne des Vorstehenden ist jedes Kreditinstitut oder jedes anerkannte Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben, und bei dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält; hierin eingeschlossen ist das Clearingsystem. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise

schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

§ [17] SPRACHE

Falls die Anleihebedingungen in deutscher Sprache mit einer Übersetzung in die englische Sprache abgefasst sind, einfügen: [Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.]

Falls die Anleihebedingungen in englischer Sprache mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache abgefasst sind, einfügen: [Diese Anleihebedingungen sind in englischer Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die deutsche Sprache ist beigefügt. Der englische Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist unverbindlich.]

Falls die Anleihebedingungen ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst sind, einfügen: [Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.]

Falls die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise öffentlich in Deutschland angeboten oder in Deutschland an nicht-qualifizierte Anleger vertrieben werden und die Anleihebedingungen in englischer Sprache abgefasst sind, einfügen: [Eine deutsche Übersetzung der Anleihebedingungen wird bei **[Name und Adresse der Zahlstelle in Deutschland einfügen]** in ihrer Eigenschaft als Paying Agent sowie bei der [Volkswagen Financial Services Aktiengesellschaft] [Volkswagen Leasing GmbH] (Abteilung Treasury/FH-FTK), Gifhorner Strasse 57, 38112 Braunschweig, Bundesrepublik Deutschland] zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.]

In case of Notes listed on the official list of the and admitted to trading on the regulated market of the Luxembourg Stock Exchange or publicly offered in the Grand Duchy of Luxembourg, the Final Terms will be displayed on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com). In case of Notes listed and admitted to trading on any other stock exchange, or publicly offered in member states of the European Economic Area excluding the Grand Duchy of Luxembourg, the Final Terms will be displayed on the website www.vwfs.com.

MiFID II product governance / Retail investors, professional investors and ECPs target market – Solely for the purposes of each manufacturer's product approval process, the target market assessment in respect of the Notes has led to the conclusion that: The target market for the Notes is eligible counterparties, professional clients and retail clients, each as defined in Directive 2014/65/EU (as amended, "**MiFID II**") (all channels for distribution) having (1) at least basic knowledge and/or experience with financial products, (2) a short-term investment horizon, (3) general capital formation/asset optimization as investment objective, (4) no or only minor loss bearing capacity and (5) a low risk tolerance. Any person subsequently offering, selling or recommending the Notes (a "**distributor**") should take into consideration the manufacturers' target market assessment; however, a distributor subject to MiFID II is responsible for undertaking its own target market assessment in respect of the Notes (by either adopting or refining the manufacturers' target market assessment) and determining appropriate distribution channels, subject to the distributor's suitability and appropriateness obligations under MiFID II, as applicable.

6 December 2023
6. Dezember 2023

Final Terms
Endgültige Bedingungen

Volkswagen Financial Services N.V.

SEK 300,000,000 4.283 per cent. Fixed Rate Notes due 8 December 2026
SEK 300.000.000 4,283% Festverzinsliche Schuldverschreibungen fällig 8. Dezember 2026

issued pursuant to the
begeben aufgrund des

EUR 50,000,000,000
Debt Issuance Programme

of
der

Volkswagen Financial Services Aktiengesellschaft
as Issuer and/or Guarantor
als Emittentin und/oder Garant

Volkswagen Leasing GmbH
Volkswagen Financial Services N.V.
Volkswagen Financial Services Japan Ltd.
Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited (ABN 20 097 071 460)
as Issuer
als Emittentin

dated 1 September 2023
vom 1. September 2023

Issue Price: 100.000 per cent.
Ausgabepreis: 100,000 %

Issue Date: 8 December 2023
Tag der Begebung: 8. Dezember 2023

Series No: F12/23 – 908
Serien Nr.: F12/23 – 908

Important Notice

These Final Terms have been prepared for the purpose of Article 8 (1) of the Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council of 14 June 2017, as amended, and must be read in conjunction with the Prospectus pertaining to the Euro 50,000,000,000 Debt Issuance Programme of Volkswagen Financial Services Aktiengesellschaft, Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. and Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited dated 1 September 2023 (the "**Prospectus**"). The Prospectus and any supplement thereto are available for viewing in electronic form on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) and on the website of Volkswagen Financial Services (www.vwfs.com) and copies may be obtained free of charge from Volkswagen Financial Services Aktiengesellschaft, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig, Federal Republic of Germany. Full information is only available on the basis of the combination of the Prospectus, any supplement and these Final Terms.

Wichtiger Hinweis

*Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017, in der jeweils gültigen Fassung abgefasst und sind in Verbindung mit dem Prospekt zu dem EUR 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der Volkswagen Financial Services Aktiengesellschaft, Volkswagen Leasing GmbH, Volkswagen Financial Services N.V., Volkswagen Financial Services Japan Ltd. und Volkswagen Financial Services Australia Pty Limited vom 1. September 2023 (der "**Prospekt**") zu lesen. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge dazu können in elektronischer Form auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.luxse.com) und der Internetseite der Volkswagen Financial Services (www.vwfs.com) eingesehen werden. Kopien des Prospekts sind gebührenfrei bei der Volkswagen Financial Services Aktiengesellschaft, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig, Bundesrepublik Deutschland erhältlich. Um sämtliche Angaben zu erhalten, sind die Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge im Zusammenhang zu lesen.*

Terms not otherwise defined herein shall have the meanings specified in the Terms and Conditions, as set out in the Prospectus (the "**Terms and Conditions**").

*Begriffe, die in den im Prospekt enthaltenen Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.*

The Terms and Conditions shall be completed and specified by the information contained in Part I of these Final Terms. The relevant Option I of the Terms and Conditions of the Notes, completed and specified by, and to be read together with, Part I. of these Final Terms (Reference Conditions) represent the conditions applicable to the relevant Series of Notes (the "**Conditions**"). If and to the extent the Conditions deviate from the Terms and Conditions, the Conditions shall prevail. If and to the extent the Conditions deviate from other terms contained in this document, the Conditions shall prevail.

*Die Anleihebedingungen werden durch die Angaben in Teil I. dieser Endgültigen Bedingungen vervollständigt und spezifiziert. Die maßgebliche Option I der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen, vervollständigt und spezifiziert durch und in Verbindung mit Teil I dieser Endgültigen Bedingungen (Verweis-Bedingungen) stellen für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen die Bedingungen der Schuldverschreibungen dar (die "**Bedingungen**"). Sofern und soweit die Anleihebedingungen von den Bedingungen abweichen, sind die Bedingungen maßgeblich. Sofern und soweit die Bedingungen von den übrigen Angaben in diesem Dokument abweichen, sind die Bedingungen maßgeblich.*

Part I.: CONDITIONS
Teil I.: BEDINGUNGEN

This Part I. of the Final Terms is to be read in conjunction with the set of Terms and Conditions that apply to Notes with fixed interest rates set forth in the Prospectus as Option I. Capitalised Terms shall have the meanings specified in the set of Terms and Conditions.

Dieser Teil I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz der Anleihebedingungen, der auf Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung Anwendung findet zu lesen, der als Option I im Prospekt enthalten ist. Begriffe, die in dem Satz der Anleihebedingungen definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

All references in this part of the Final Terms to numbered paragraphs and subparagraphs are to paragraphs and subparagraphs of the Terms and Conditions.

Bezugnahmen in diesem Teil der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Anleihebedingungen.

All provisions in the Terms and Conditions corresponding to items in the Final Terms which are either not selected or completed or which are deleted shall be deemed to be deleted from the terms and conditions applicable to the Notes.

Sämtliche Bestimmungen der Anleihebedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Anleihebedingungen gestrichen.

Option I. Notes with fixed interest rates
Option I. Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung

CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS (§ 1)
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN (§ 1)

Currency and Denomination
Währung und Stückelung

Specified Currency <i>Festgelegte Währung</i>	Swedish Kronor (" SEK ") Schwedische Kronen (" SEK ")
Aggregate Principal Amount <i>Gesamtnennbetrag</i>	SEK 300,000,000 SEK 300.000.000
Specified Denomination <i>Festgelegte Stückelung</i>	SEK 2,000,000 SEK 2.000.000
Number of Notes to be issued in the Specified Denomination <i>Anzahl der in der Festgelegten Stückelung auszugebenden Schuldverschreibungen</i>	150 150

Global Note
Globalurkunde

- Permanent Global Note
Dauerglobalurkunde
- Temporary Global Note exchangeable for Permanent Global Note
Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen Dauerglobalurkunde

Form of Global Note
Form der Globalurkunde

- Classical Global Note (CGN)
Classical global note (CGN)
- New Global Note (NGN)
New global note (NGN)

Clearing System
Clearingsystem

- Clearstream Banking AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Federal Republic of Germany
- Clearstream Banking, S.A.
42 Avenue JF Kennedy
1855 Luxembourg
Grand Duchy of Luxembourg
- Euroclear Bank SA/NV
1 Boulevard du Roi Albert II
1210 Brussels
Belgium
- Other (specify)
Sonstige (angeben)

INTEREST (§ 3)
ZINSEN (§ 3)

- Fixed Rate Notes other than Zero Coupon Notes
Festverzinsliche Schuldverschreibungen außer Nullkupon-Schuldverschreibungen

Fixed Interest Rate and Interest Payment Dates
Festzinssatz und Zinszahlungstage

Fixed Interest Rate
Festzinssatz 4.283 per cent. per annum
4,283 % per annum

Interest Commencement Date
Verzinsungsbeginn 8 December 2023
8. Dezember 2023

Fixed Interest Date(s)
Festzinstermine 8 December in each year
8. Dezember in jedem Jahr

First Interest Payment Date
Erster Zinszahlungstag 8 December 2024
8. Dezember 2024

Initial Broken Amount
Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag

Fixed Interest Date preceding the Maturity Date
Festzinstermine, die dem Fälligkeitstag vorangehen

Final Broken Amount
Abschließender Bruchteilzinsbetrag

Determination Date(s)
Feststellungstermine

Zero Coupon Notes
Nullkupon-Schuldverschreibungen

Accrual of Interest
Auflaufende Zinsen

Amortisation Yield
Emissionsrendite

Business Day Convention
Geschäftstagskonvention

Modified Following Business Day Convention
Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention

Following Business Day Convention
Folgender-Geschäftstag-Konvention

Preceding Business Day Convention
Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention

Adjustment
Anpassung

No
Nein

Day Count Fraction
Zinstagequotient

Actual/Actual (ISDA)

Actual/Actual (ICMA)

Actual/365 (Fixed)

Actual/360

30/360 or 360/360 (Bond Basis)

30E/360 (Eurobond Basis)

REDEMPTION (§ 4, § 5)
RÜCKZAHLUNG (§ 4, § 5)

Redemption
Rückzahlung

Maturity Date <i>Fälligkeitstag</i>	8 December 2026 <i>8. Dezember 2026</i>
Redemption Amount (per Specified Denomination) <i>Rückzahlungsbetrag (pro Festgelegter Stückelung)</i>	SEK 2,000,000 <i>SEK 2.000.000</i>

Early Redemption
Vorzeitige Rückzahlung

Early Redemption at the Option of the Issuer No
Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin *Nein*

- Minimum Redemption Amount
Mindestrückzahlungsbetrag
- Higher Redemption Amount
Höherer Rückzahlungsbetrag
- Call Redemption Date(s)
Wahlrückzahlungstag(e) (Call)
- Call Redemption Amount(s)
Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Call)
- Minimum Notice to Holders
Mindestkündigungsfrist
- Maximum Notice to Holders
Höchstkündigungsfrist

Early Redemption at the Option of a Holder No
Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers *Nein*

- Put Redemption Date(s)
Wahlrückzahlungstag(e) (Put)
- Put Redemption Amount(s)
Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Put)
- Minimum Notice to Issuer
Mindestkündigungsfrist
- Maximum Notice to Issuer (not more than 60 days)
Höchstkündigungsfrist (nicht mehr als 60 Tage)

Early Redemption Amount
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

Fixed Rate Notes other than Zero Coupon Notes
Festverzinsliche Schuldverschreibungen außer Nullkupon-Schuldverschreibungen

- Redemption Amount Yes
Rückzahlungsbetrag *Ja*
- Other Early Redemption Amount
Anderer Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

Zero Coupon Notes
Nullkupon-Schuldverschreibungen

Reference Price
Referenzpreis

PAYMENTS (§ 6)
ZAHLUNGEN (§ 6)

Payment Business Day
Zahlungstag

Relevant Financial Centres
Maßgebliche Finanzzentren

Stockholm
Stockholm

T2
T2

ISSUING AGENT AND PAYING AGENT (§ 7)
DIE EMISSIONSSTELLE UND DIE ZAHLSTELLE (§ 7)

Additional Paying Agent(s)/specified office(s)
Zahlstelle(n)/bezeichnete Geschäftsstelle(n)

RESOLUTIONS OF HOLDERS; COMMON REPRESENTATIVE (§ 12)
BESCHLÜSSE DER GLÄUBIGER; GEMEINSAMER VERTRETER (§ 12)

Common Representative
Gemeinsamer Vertreter

No Common Representative is designated in the Terms and Conditions but the Holders may appoint a Common Representative by majority resolution
Es wird kein Gemeinsamer Vertreter in den Anleihebedingungen bestellt, die Gläubiger können aber einen Gemeinsamen Vertreter durch Mehrheitsbeschluss bestellen

Common Representative is appointed in the Terms and Conditions (specify)
Gemeinsamer Vertreter wird in den Anleihebedingungen bestellt (angeben)

Further duties and powers of the Common Representative and provision on liability (specify, if any)
Weitere Aufgaben und Befugnisse sowie Bestimmung zur Haftung des Gemeinsamen Vertreters (angeben, falls vorhanden)

NOTICES (§ 15)
MITTEILUNGEN (§ 15)

Place and medium of publication
Ort und Medium der Bekanntmachung

Federal Gazette
Bundesanzeiger

Luxembourg (Tageblatt)
Luxemburg (Tageblatt)

Luxembourg (Luxemburger Wort)
Luxemburg (Luxemburger Wort)

Other newspaper (specify)
Sonstige Zeitung (angeben)

Website of the stock exchange
Webside der Börse

www.luxse.com
www.luxse.com

Clearing System
Clearing System

LANGUAGE (§ 17)
SPRACHE (§ 17)

Language of Conditions
Sprache der Bedingungen

- German only
ausschließlich Deutsch
- English only
ausschließlich Englisch
- English and German (English binding)
Englisch und Deutsch (englischer Text maßgeblich)
- German and English (German binding)
Deutsch und Englisch (deutscher Text maßgeblich)

Anlage 2

TEIL I

FORM OF ACCOUNTHOLDER'S CERTIFICATION

to be given in relation to exchanges of this Temporary Global Note for the permanent Global Note or in relation to payments of interest falling due before the Exchange Date

VOLKSWAGEN FINANCIAL SERVICES N.V.

guaranteed by VOLKSWAGEN FINANCIAL SERVICES AKTIENGESELLSCHAFT

SEK 300,000,000

4.283 per cent. NOTES DUE

2026

This is to certify that as of the date hereof, and except as set forth below, the above-captioned Securities held by you for our account (i) are owned by persons that are not citizens or residents of the United States, domestic partnerships, domestic corporations or any estate or trust the income of which is subject to United States Federal income taxation regardless of its source ("**United States persons**"), (ii) are owned by United States person(s) that (a) are foreign branches of a United States financial institution (as defined in U.S. Treasury Regulations Section 1.165.12(c) (1) (v)) ("**financial institutions**") purchasing for their own account or for resale, or (b) acquired the Securities through foreign branches of United States financial institutions and who hold the Securities through such United States financial institutions on the date hereof (and in either case (a) or (b), each such United States financial institution hereby agrees, on its own behalf or through its agent, that you may advise the issuer or the issuer's agent that it will comply with requirements of Section 165(j) (3) (A), (B) or (C) of the Internal Revenue Code of 1986, as amended, and the regulations thereunder), or (iii) are owned by United States or foreign financial institution(s) for purposes of resale during the restricted period (as defined in U.S. Treasury Regulations Section 1.163-5(c) n(2) (i) (D) (7)), and in addition if the owner of the Securities is a United States or foreign financial institution described in clause (iii) above (whether or not also described in clause (i) or (ii) this is to further certify that such financial institution has not acquired the Securities for purposes of resale directly or indirectly to a United States person or to a person within the United States or its possessions.

If the Securities are of the category contemplated in Section 230.903 (c) (3) of Regulation S under the Securities Act of 1933, as amended (the "**Act**"), then this is also to certify that, except as set forth below, the Securities are beneficially owned by (a) non-U.S. person(s) or (b) U.S. person(s) who purchased the Securities in transactions which did not require registration under the Act. As used in this paragraph the term "**U.S. person**" has the meaning given to it by Regulation S under the Act.

As used herein, "**United States**" means the United States of America (including the States and the District of Columbia); and its "**possessions**" include Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and the Northern Mariana Islands.

We undertake to advise you promptly by tested telex on or prior to the date on which you intend to submit your certification relating to the Securities held by you for our account in accordance with your operating procedure if any applicable statement herein is not correct on such date, and in the absence of any such notification it may be assumed that this certification applies as of such date.

This certification excepts and does not relate to [] of such interest in the above Securities in respect of which we are not able to certify and as to which we understand exchange and delivery of definitive Securities (or, if relevant, exercise of any rights or collection of any interest) cannot be made until we do so certify.

We understand that this certification is required in connection with certain tax laws and, if applicable, certain securities laws of the United States. In connection therewith, if administrative or legal proceedings are commenced

or threatened in connection with which this certification is or would be relevant, we irrevocably authorise you to produce this certification to any interested party in such proceedings.

TEIL II

FORM OF EUROCLEAR/CBL CERTIFICATION

to be given in relation to exchanges of this Temporary Global Note for the permanent Global Note or in relation to payments of interest falling due before the Exchange Date

VOLKSWAGEN FINANCIAL SERVICES N.V.

guaranteed by VOLKSWAGEN FINANCIAL SERVICES AKTIENGESELLSCHAFT

SEK 300,000,000

4.283 per cent. NOTES DUE

2026

This is to certify that, based solely on certifications we have received in writing, by tested telex or by electronic transmission from member organisations appearing in our records as persons being entitled to a portion of the aggregate principal amount set forth below (our "**Member Organisation**") substantially to the effect set forth in the Temporary Global Security, as of the date hereof, [] aggregate principal amount of the above-captioned Securities (i) is owned by persons that are not citizens or residents of the United States, domestic partnerships, domestic corporations or any estate or trust the income of which is subject to United States Federal income taxation regardless of its source ("**United States persons**"), (ii) is owned by United States person(s) that (a) are foreign branches of a United States financial institution (as defined in U.S. Treasury Regulations Section 1.165.12(c) (1) (v)) ("**financial institutions**") purchasing for their own account or for resale, or (b) acquired the Securities through foreign branches of United States financial institutions and who hold the Securities through such United States financial institutions on the date hereof (and in either case (a) or (b), each such United States financial institution has agreed, on its own behalf or through its agent, that we may advise the Issuer or the Issuer's agent that it will comply with requirements of Section 165(j) (3) (A), (B) or (C) of the Internal Revenue Code of 1986, as amended, and the regulations thereunder), or (iii) is owned by United States or foreign financial institution(s) for purposes of resale during the restricted period (as defined in U.S. Treasury Regulations Section 1.163-5(c) n(2) (i) (D) (7)), and to further effect that United States or foreign financial institutions described in clause (iii) above (whether or not also described in clause (i) or (ii) have certified that they have not acquired the Securities for purposes of resale directly or indirectly to a United States person or to a person within the United States or its possessions.

As used herein, "**United States**" means the United States of America (including the States and the District of Columbia); and its "**possessions**" include Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and the Northern Mariana Islands.

If the Securities are of the category contemplated in Section 230.903 (c) (3) of Regulation S under the Securities Act of 1933, as amended (the "**Act**"), then this is also to certify with respect to the aggregate principal amount of Securities set forth above that, except as set forth below, we have received in writing, by tested telex or by electronic transmission, from our Member Organisations entitled to a portion of such aggregate principal amount, certifications with respect to such portion substantially to the effect set forth in the Temporary Global Security.

We further certify (i) that we are not making available herewith for exchange (or, if relevant, exercise of any rights or collection of any interest) any portion of the Temporary Global Security excepted on such certifications and (ii) that as of the date hereof we have not received any notification from any of our Member Organisations to the effect that the statements made by such Member Organisations with respect to any portion of the part submitted herewith for exchange (or, if relevant, exercise of any rights or collection of any interest) are no longer true and cannot be relied upon as of the date hereof.

We understand that this certification is required in connection with certain tax laws and, if applicable, certain securities laws of the United States. In connection therewith, if administrative or legal proceedings are commenced or threatened in connection with which this certification is or would be relevant, we irrevocably authorise you to produce this certification to any interested party in such proceedings.

